

SATZUNG

über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

Beschlossen:	14.04.1999
Bekannt gemacht:	28.04.1999
in Kraft getreten:	29.04.1999

**Geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001, in Kraft getreten am
01.01.2002**

Geändert: Kostenersatztarif

**Geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kosten-
ersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuer-
wehr der Stadt Sankt Augustin, Ratsbeschluss vom 12.03.2008, in Kraft
getreten am 27.03.2008**

Geändert: § 2, 3, Kostenersatztarif

**Geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kosten-
ersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuer-
wehr der Stadt Sankt Augustin, Ratsbeschluss vom 15.12.2010, in Kraft
getreten am 31.12.2010**

Geändert: § 4

**Satzung über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und
Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin**

<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Kostenersatzpflicht	2
§ 3 Kostenersatzschuldner	3
§ 4 Berechnung des Kostenersatzes	4
§ 5 Billigkeitsregelung	4
§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes	4
§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen	5
§ 8 Inkrafttreten	5
 Kostenersatztarif.....	 6

Satzung über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 14.04.1999 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) - SGV. NW. 2023 und § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998 S.122) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht worden sind, werden als Pflichtaufgabe des öffentlichen Feuerschutzes nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) unentgeltlich durchgeführt.

§ 2 Kostenersatzpflicht

Unbeschadet der Regelung in § 1 dieser Satzung wird für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kostenersatz nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung erhoben,

- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften;
- c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
- d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S.1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S.1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist;

Satzung über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

- e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
- f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war;
- g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat;
- h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert;
- i) von demjenigen, auf dessen Antrag hin bei Aufräumarbeiten nach der Gefahrenbeseitigung ein weiteres Säubern oder Aufräumen der Schadensstelle durchgeführt worden ist;
- j) von dem Geschädigten, wenn auf seinen Antrag hin über das vom Einsatzleiter als notwendig erachtete Maß hinaus Wachen gestellt wurden;
- k) vom Veranstalter, wenn Brandsicherheitswachen in Versammlungs- bzw. Ausstellungsräumen, bei Theater-, Zirkus- und Großveranstaltungen oder aus sonstigem Anlass auf Anordnung des/der Bürgermeister/in nach Anhörung des Leiters der Feuerwehr oder auf eigenen Antrag hin gestellt worden sind;
- l) von demjenigen, auf dessen Antrag die Freiwillige Feuerwehr tätig wird;
- m) vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung, wenn deren Hilfeleistungspflicht neben der Hilfeleistungspflicht der Feuerwehr besteht und ein Kostenersatz nach den Buchstaben a – l nicht möglich ist.

§ 3 Kostenersatzschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes ist verpflichtet,
 - a) derjenige, der die Gefahr oder den Schaden (§ 2 Buchstabe a) oder den grundlosen Einsatz (§ 2 Buchstabe h) vorsätzlich herbeigeführt hat;

Satzung über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

- b) in den Fällen des § 2 Buchstabe c der Fahrzeughalter oder Ersatzpflichtige;
- c) in den Fällen des § 2 Buchstabe d der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigte;
- d) in den Fällen der §§ 2 Buchstabe b, 2 Buchstabe e, 2 Buchstabe f der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte;
- e) in den Fällen der §§ 2 Buchstabe i, 2 Buchstabe j, 2 Buchstabe k und 2 Buchstabe l der Antragsteller bzw. Veranstalter;
- f) in den Fällen des § 2 Buchstabe g der beauftragte Sicherheitsdienst;
- g) in den Fällen des § 2 Buchstabe m der Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung.

(2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Kostenersatztarifes erhoben.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzzeit bzw. Benutzungsdauer der Zeitraum, in dem Personal, Fahrzeuge und Geräte infolge der Leistung von ihrem Standort abwesend sind.
- (3) Für die erste angefangene Einsatzstunde ist der volle Kostenersatztarif für eine Stunde zu entrichten. Für jede weitere angefangene Viertelstunde ist jeweils ein Viertel des Kostenersatztarifs für eine Stunde zu entrichten.

§ 5 Billigkeitsregelung

Im Einzelfall kann die Stadt Sankt Augustin aus Gründen der Billigkeit oder bei Vorliegen eines gemeindlichen Interesses ganz oder teilweise von der Erhebung des Kostenersatzes absehen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit der Erbringung der kostenersatzpflichtigen Leistung.

Satzung über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

- (2) Der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Kostenbescheides zu zahlen.

§ 7 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Kostenersatzsatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 740) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

K o s t e n e r s a t z t a r i f

1. Einsatz von Personen

- | | |
|---|---------|
| 1.1 Einsatzleiter, Wachhabender oder Führer einer Sicherheitswache
je Stunde | 28,00 € |
| 1.2 Sonstige Dienstgrade
je Stunde | 25,50 € |

Je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr wird außerdem eine Wegezulage von 2,50 € erhoben; diese entfällt, wenn die örtlich zuständige Löschgruppe die Sicherheitswache stellt.

2. Einsatz von Fahrzeugen

In dem Kostenersatz für den Einsatz von Fahrzeugen sind die Kosten für die An- und Abfahrt und die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten und benutzten Geräte enthalten. Ausgenommen hiervon sind die unter Ziffer 3 genannten Geräte. Die im Übrigen bei dem Einsatz verbrauchten Kraftstoffe, Öle und Löschmittel werden zusätzlich zu den handelsüblichen Preisen entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten zu Sicherheitszwecken wird die Hälfte des Kostenersatzes nach Ziffern 2 und 3 erhoben.

2.1 Löschfahrzeuge

2.1.1 Typklasse I

- Tanklöschfahrzeuge der Klasse TLF 16/25
 - Löschgruppenfahrzeuge der Klasse LF 10/6 und LF 8/6
- | | |
|-----------|---------|
| je Stunde | 75,00 € |
|-----------|---------|

2.1.2 Typklasse II

- Einsatzleitfahrzeuge Klasse ELF 1
 - Kommandowagen KdoW
 - Mannschaftstransportfahrzeuge MTF
- | | |
|-----------|---------|
| je Stunde | 35,00 € |
|-----------|---------|

Satzung über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

2.1.3 Typklasse III/Sonderfahrzeuge

<u>III a</u> - Drehleiter mit Arbeitskorb DLK 23/12 je Stunde	320,00 €
<u>III b</u> - Rüstwagen RW je Stunde	125,00 €
<u>III c</u> - Gerätewagen Gefahrgut GWG-1 je Stunde	115,00 €
<u>III d</u> - Gerätewagen Transport je Stunde	38,50 €
<u>III d</u> - Schlauchboot je Stunde	25,50 €

3. Benutzung von Geräten

3.1 Für die Benutzung sonstiger Geräte wird eine Pauschale von 10 % des entstandenen Kostenersatzes für den Einsatz von Personen und Fahrzeugen erhoben; mindestens jedoch 12,50 € und höchstens 66,50 € je Einsatz.

3.2 Tauchpumpe
je Stunde 5,50 €

3.3 Schmutzwasserpumpe
je Stunde 13,50 €

3.4 Trocken-Nass-Sauger
je Stunde 8,00 €

4. Kostenersatz für sonstige Leistungen

Benutzte Materialien für die Prüfung (einschl. Reinigung und Desinfektion) und Instandsetzung von Atemgeräten, für die Prüfung (einschl. Reinigen und Trocknen) und für die Instandsetzung von Schlauchmaterial sowie für die Überprüfung und Instandsetzung sonstiger Geräte werden zu den handelsüblichen Preisen nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet.

Satzung über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin

5. Beschädigung/Verlust von feuerwehreigenen Ausrüstungsgegenständen

Bei der Beschädigung von feuerwehreigenen Ausrüstungsgegenständen sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.

6. Böswilliger Alarm

Bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung (böswilliger Alarm) ist der Kostenersatz in voller Höhe für den Einsatz von Personen und Fahrzeugen für eine Stunde zu berechnen bzw. zu leisten.
Der Mindestkostenersatz beträgt 66,50 €.

7. Technische Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen

Bei Vorliegen von technischen Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen ist der Kostenersatz in voller Höhe für den Einsatz von Personen und Fahrzeugen für eine Stunde zu berechnen bzw. zu leisten.